

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND
DEUTSCHLAND – HDE E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Michael Sell
Abteilungsleiter IV
Bundesministerium der Finanzen
Mauerstraße 75
10117 Berlin

via E-Mail: michael.sell@bmf.bund.de

3. Mai 2018

ASTG: Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

Sehr geehrter Herr Sell,

der deutsche Gesetzgeber ist verpflichtet, die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken [Anti-Tax Avoidance Directive – ATAD-RL, Richtlinie (EU) 2016/1164] vom 12. Juli 2016 bis zum 1. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen. Hierzu gehören auch die Vorschriften der Art. 7 und 8 ATAD-RL über die Hinzurechnungsbesteuerung insbesondere mit den Aspekten

- Beherrschung der ausländischen Gesellschaft durch Inländer (Art. 7 Abs. 1 Buchst. a ATAD-RL),

- Niedrigbesteuerung (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b ATAD-RL),
- passive Einkünfte (Art. 7 Abs. 2 ATAD-RL),
- entlastender Substanztest (Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 ATAD-RL),
- Vermeidung einer Doppel- bzw. Übermaßbesteuerung (Art. 8 Abs. 5 – 7 ATAD-RL).

Dem Vernehmen nach hält sich der deutsche Umsetzungsbedarf aus Sicht der Finanzverwaltung in Grenzen. Aus Sicht der deutschen Unternehmen hingegen bedarf es sowohl aus rechtlichen, praktischen und wettbewerbsbezogenen Gründen einer weitergehenden entschärfenden Reform der Hinzurechnungsbesteuerung. Dies entspricht im Übrigen der Verabredung im Koalitionsvertrag, dass die Umsetzung der EU-Vorgaben „im Interesse des Standorts Deutschland“ und die Hinzurechnungsbesteuerung „zeitgemäß“ ausgestaltet werden soll.

In rechtlicher Hinsicht ist insbesondere zu beachten, dass nicht nur primäres Europarecht in Gestalt der Grundfreiheiten, sondern auch sekundäres Europarecht in Gestalt der ATAD selbst – die Grenzen einer Hinzurechnungsbesteuerung vorgeben. So dürfen grenzüberschreitende Sachverhalte nicht höher belastet werden als vergleichbare Inlandssachverhalte. Dieses spezifische Diskriminierungsverbot ergibt sich auf der Rechtsfolgenseite bereits aus Art. 8 Abs. 5 – 7 der ATAD-RL. Ungeachtet dessen gilt aber generell für die Umsetzung und Anwendung europarechtlicher Richtlinien nach der Rechtsprechung des EuGH (C-168/01, Rechtssache Bosal Holding) die Notwendigkeit einer diskriminierungsfreien Umsetzung und Anwendung europarechtlicher Richtlinien.

In praktischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass angesichts des internationalen Trends zur Senkung der Steuersätze die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nunmehr vielfach auch Aktivitäten an klassischen ausländischen Industriestandorten bedroht, die regelmäßig aus nichtsteuerlichen Gründen dort seit vielen Jahren vorhanden sind. Dabei ist nach geltendem Recht angesichts der Niedrigbestimmungsgrenze von 25 % vielfach eine höhere Besteuerung als bei vergleichbaren Inlandssachverhalten vorgezeichnet, z.B. im Falle der USA.

Der schon seit längerem gegebene Reformbedarf ist somit nunmehr besonders dringlich geworden (vgl. die BDI – Broschüre – Reform der Hinzurechnungsbesteuerung aus April 2017 und frühere Vorarbeiten der Wirtschaftsverbände zum Bericht der Bundesregierung an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung im Jahr 2001 und die darin aufgeführten mittel- und langfristigen Petita).

Aus unserer Sicht könnte durch folgende Korrekturen die Hinzurechnungsbesteuerung in angemessener Weise reformiert werden:

Niedrigbesteuerungsgrenze (§ 8 Abs. 3 S. 1 AStG) auf 15 % senken/Anrechnungsproblematik in Bezug auf Gewerbesteuer lösen

- Unter Berücksichtigung der Einführung der Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge durch das „BEPS-Umsetzungsgesetz“ vom 23. Dezember 2016 ist eine systematische Höherbesteuerung als im Inland festzustellen, wenn die ausländische Steuer weniger als 25 % aber mehr als 15 % beträgt. Dies beruht auf der nicht vorhandenen Möglichkeit, ausländische Steuern auf die inländische Gewerbesteuer anzurechnen. Folglich sollte die Niedrigbesteuerungsgrenze nicht über dem KSt-Satz von 15 % liegen, damit in der Regel eine vollständige Steueranrechnung durch § 12 AStG i.V.m. § 26 KStG ermöglicht und so eine Übermaßbesteuerung verhindert wird, welche nicht nur die europarechtlichen Grundfreiheiten, sondern auch die ATAD-RL verbietet (Art. 8 Abs. 5 – 7 ATAD-RL). Eine höhere Grenze als 15 % unter Verweis auf die Gewerbesteuer ist systematisch nicht zu begründen.
- Die ATAD-RL verlangt in Bezug auf Deutschland nur eine Mindestbesteuerungsgrenze von 7,5 %; sie bezieht sich nur auf den Schutz des Körperschaftsteueraufkommens, so dass mit einer Absenkung auf 15 % das Mindestschutzniveau der ATAD-RL bereits erheblich überschritten wäre. Die Festlegung eines festen gegenüber einem relativen Steuersatz dient der Vereinfachung.
- Die ATAD-RL schreibt auf der Rechtsfolgenseite „nur“ ein Heraufschleusen auf das inländische Steuerniveau unter Vermeidung einer Doppel- bzw. Übermaßbesteuerung (Art. 8 Abs. 5 – 7 ATAD) vor; nur in dieser Hinsicht ist die ATAD-RL vollharmonisiert und muss vom nationalen Gesetzgeber zwingend beachtet werden; eine Herabsetzung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 % würde daher eine EU-rechtskonforme Umsetzung der ATAD-RL ermöglichen.

Definition passiver Einkünfte, die grenzüberschreitende Sachverhalte nicht höher belastet als vergleichbare inländische Sachverhalte

- Die ATAD-RL gewährt den Mitgliedstaaten die Wahl, entweder einen allgemeinen Tatbestand missbräuchlicher Einkünfteverlagerung oder aber einen Katalog passiver Einkünfte im Rahmen nationaler Umsetzungsgesetzgebung zu fixieren.
- Der Katalog der von der Hinzurechnungsbesteuerung erfassten Einkünfte (§ 8 Abs. 1 AStG) sollte klarer als bisher konturiert werden – und möglichst ohne eine „Kaskade“ von Ausnahmen, Rückausnahmen und Ausnahmen von Rückausnahmen auskommen.
- Zu betonen ist abermals, dass die ATAD-RL und die europäischen Grundfreiheiten keine Hinzurechnungsbesteuerung anordnen, sondern diese vielmehr untersagen, wenn im vergleichbaren Inlandsfall eine objektive Steuerbefreiung greift (z.B. § 8b KStG), vgl. den Hinweis auf Art. 8 Abs. 5 – 7 der ATAD-RL sowie das Diskriminierungsverbot der Grundfreiheiten. In diesem europarechtlichen Sinne ist eine Hinzurechnungsbesteuerung überschießend, soweit bereits eine deutsche Besteuerung auf andere Weise (z. B. durch

Fremdvergleichsnormen wie § 1 AStG) erfolgt. Daher sind in einzelnen Bereichen des § 8 Abs. 1 KStG überschießende Tendenzen einzugrenzen:

Beteiligungserträge i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 8 – 10 AStG sind kategorisch als aktiv einzustufen

- Es ist einerseits angesichts des Referenzmaßstabs des § 8b KStG, andererseits aus Gründen der Systematik der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung geboten, dass Beteiligungserträge i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 8 – 10 AStG kategorisch als aktiv eingestuft werden.
- Die ATAD-RL geht davon aus, dass Dividenden auf der Ebene der Anteilseigner besteuert werden und steuerliche Vorbelastungen von Tochtergesellschaften auf dieser Ebene angerechnet werden sollen. Dies lässt sich nicht in das System des deutschen Teileinkünfteverfahrens integrieren. Hier sind Dividenden auf der Ebene der Anteilseigner, die selbst Körperschaften sind, steuerfrei. Auch eine Integration in das System des deutschen AStG ist nicht möglich.
- Das deutsche AStG erfasst „nicht aktive Einkünfte“ bereits an der Wurzel unabhängig von einer Dividendenausschüttung und rechnet den Hinzurechnungsbetrag durch die sog. „übertragende Hinzurechnungsbesteuerung“ gem. § 14 AStG direkt der im Inland ansässigen Obergesellschaft auch über eine Beteiligungskette zu. In diesem System müssen Dividenden schon deshalb unbesteuert bleiben, damit es zu keiner „kaskadenartigen“ Mehrfachbesteuerung kommt.
- Die voranstehenden Erwägungen für Dividenden sind aus systematischen Gründen auch auf Veräußerungsgewinne zu übertragen. Einkünfte aus Beteiligungsverkäufen innerhalb verbundener Unternehmen sollten ebenfalls in § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG als – einschränkungslos – aktive Einkünfte behandelt werden.
- Der gleiche Grundgedanke wie für Dividenden (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 AStG) gilt wirtschaftlich auch für Umwandlungsfälle gem. § 8 Abs.1 Nr. 10 AStG. Diese können technisch entweder eine Ausschüttung oder eine Anteilsveräußerung sein; es wird jedoch kein Markteinkommen generiert. Passive Einkünfte werden auch hier – wenn auch zeitversetzt – ohnehin direkt oder durch die übertragende Hinzurechnungsbesteuerung erfasst, so dass auch hier eine – einschränkungslose Behandlung als aktive Einkünfte erfolgen sollte. Anderenfalls sind unsystematische Mehrfachbesteuerungen unvermeidlich.
- Der Reformdruck in dieser Hinsicht ist umso grösser, als der Ausschluss der deutschen Steuerbefreiungstatbestände (§ 8 b KStG, Vorschriften des UmwStG) durch § 10 Abs. 3 Satz 4 AStG zu der o.g. Übermaß- und Mehrfachbesteuerung führt. Dies lässt sich im europäischen Kontext nicht mehr halten.

Finanzsektor

- Die in der ATAD-RL eingeräumte Option für den Finanzsektor, passive Einkünfte in aktive umzuqualifizieren, sollte national umgesetzt/ausgeübt werden. Die Tätigkeit von Banken und Versicherungen als originär wirtschaftliche Aktivität sollte dem Grunde nach nicht infrage

gestellt werden; die nach der Verkehrsauffassung der Kredit- und Versicherungswirtschaft zuzurechnenden Geschäfte sollten aktive Einkünfte sein. Denn hierfür ist eine aufsichtsrechtliche Lizenz und der Betrieb eines eingerichteten Geschäftsbetriebs zwingend notwendig. Die Erbringung eines Aktivitätstests im Sinne der ATAD-RL wäre insofern nur administrativer Aufwand, der durch eine Reform eher minimiert werden sollte.

- Im Rahmen des Finanzsektors sind Dividenden/Ausschüttungen stets als aktive Einkünfte einzuordnen.
- Ebenso sollten Einkünfte aus Leasing, auch Finanzierungsleasing, als aktive Einkünfte qualifiziert werden.
- Soweit Zinsen und sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen im Zusammenhang mit aktiven Einkünften stehen, sollten sie nicht zu den passiven Einkünften zählen (funktionaler wirtschaftlicher Zusammenhang).

Mitwirkungstatbestände des § 8 Abs. 1 Nr. 4 – 6 AStG

- Überschießende Tendenzen weisen außerdem die Mitwirkungstatbestände des § 8 Abs. 1 Nr. 4 – 6 AStG auf. Durch die Anwendung der Fremdvergleichsgrundsätze und § 1 AStG auf die Verrechnungspreise für die Mitwirkungshandlungen der deutschen Muttergesellschaft wird bereits sichergestellt, dass der in Deutschland zu besteuerte Teil des Gewinns der ausländischen Tochtergesellschaft erfasst wird. Durch das CbCR und die Dokumentationsvorschriften bei den Verrechnungspreisen gibt es umfangreiche Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen aber auch Prüfungs- und Änderungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung, um Verrechnungspreiskorrekturen vorzunehmen. Die Mitwirkungstatbestände sind damit überflüssig. Im Übrigen geht hier der deutsche Aktivitätskatalog auch weit über den Passivkatalog der ATAD-RL hinaus, der nur funktionslose „Abrechnungsunternehmen“ erfasst.
- Lizenzeinkünfte sollten nicht nur dann aktiv sein, wenn eigene Forschungsergebnisse verwertet werden; dies wird den Erfordernissen der modernen IP-basierten Wirtschaft nicht mehr gerecht.

Exkulpationsmöglichkeit auch für Drittstaaten-Gesellschaften bei Substanznachweis

- Bei ausreichender Substanz einer Drittstaaten-Gesellschaft sollte die Exkulpationsmöglichkeit auch für Drittstaaten-Gesellschaften gelten (Ausübung der von der ATAD-RL eingeräumten Option); zumal sich die Notwendigkeit hierzu auch aus europäischen Grundfreiheiten ergeben dürfte. Dies gilt umso mehr, sollte sich der Gesetzgeber wider Erwarten nicht zu einer Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze von derzeit 25 % durchringen können. Hierbei sollte auch klargestellt werden, dass nicht jede Form der „Mitwirkung“ oder Aufsicht durch inländische Steuerpflichtige der Substanzannahme entgegensteht. Gerade im Konzernverbund und den üblichen konzerninternen Freigabeprozessen wäre die Substanzanforderung sonst faktisch durch deutsch-beherrschte Unternehmen nicht erfüllbar.

Allgemein: Nicht über Vorgaben der ATAD-RL hinausgehen

- Die Neuausrichtung der Hinzurechnungsbesteuerung sollte die Vorgaben der ATAD-RL auf Mindestschutzniveau umsetzen, nicht aber darüber hinausgehen.
- Die künftige Hinzurechnungsbesteuerung sollte sich ausschließlich an Missbrauchserwägungen orientieren. Nur ein Missbrauch sollte Grund sein, die abschirmende Wirkung einer ausländischen Gesellschaft steuerrechtlich aufzuheben. Tatbestände, die keine Missbrauchstatbestände sind, sollten entfallen.
 - Die Inländerbeherrschung sollte einheitlich nur bei 50 % Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten durch den Steuerpflichtigen selbst oder zusammen mit verbundenen Unternehmen bestehen; eigenkapitalersetzende Genussrechte (Beteiligung auch am Liquidationserlös) sollten nicht einbezogen werden.
 - Der Einbezug von Klein- oder gar Kleinstbeteiligungen (< 1 %) sowie von Einkünften mit Kapitalanlagecharakter (ab 1 %) sowie eine Zusammenrechnung von Beteiligungen mehrerer im Inland ansässiger Steuerpflichtiger sollten entfallen.
- Die Vorgaben der ATAD-RL in Bezug auf eine „wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit“ als Substanztest sollten im Sinne des EuGH-Urteils vom 12. September 2006 (C-196/04, Rechtssache Cadbury Schweppes) verstanden und vollständig umgesetzt werden. Für die Beurteilung der Substanz sollte dabei auf die im funktionalen Zusammenhang stehenden Aktivitäten aller verbundenen Unternehmen in der jeweiligen Jurisdiktion abgestellt werden.

Konzentration auf Anteile an Zwischengesellschaften im Betriebsvermögen

- Die künftige Hinzurechnungsbesteuerung sollte sich auf Anteile an Zwischengesellschaften konzentrieren, die in einem inländischen Betriebsvermögen (über § 15 EStG, § 8 Abs. 2 KStG) gehalten werden.

Ermittlung der ausländischen Ertragsteuerbelastung

- Bei der Ermittlung der Ertragsteuerbelastung der Zwischengesellschaft sind sämtliche Ertragsteuern zu berücksichtigen, die auf deren Einkünfte weltweit entfallen, z. B. Einkünfte, die im Wege einer ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung wie der US-Subpart F-Besteuerung bei einer anderen Gesellschaft besteuert werden. Auch eine Verlustverrechnung muss bei der Ermittlung der ausländischen Ertragsteuerbelastung sachgerecht nachvollzogen werden, ferner solche Vorschriften, die keine Entsprechung im deutschen Steuerrecht haben, wie z.B. das britische Group Relief.

Vorrangigkeit allgemeiner Verrechnungspreisgrundsätze

- Bei Leistungsbeziehungen zwischen der ausländischen Zwischengesellschaft und dem inländischen Gesellschafter bzw. einer diesem nahestehenden Person sollten die

allgemeinen Verrechnungspreisgrundsätze vorrangig vor der Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung kommen. Die Hinzurechnungsbesteuerung sollte nur bei Missbrauch (keine Substanz der Zwischengesellschaft) zur Anwendung kommen.

Freibetrag bzw. Absehen von einer Hinzurechnungsbesteuerung

- Die derzeitige Freigrenze von 80.000 € (§ 9 AStG) sollte zeitgemäß in einem Freibetrag von 1 Million € geändert werden (vgl. § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG a.F., Regeln der US-amerikanischen Subpart F Legislation). Eine solche Freibetragsregelung erscheint dem in der ATAD-RL eingeräumten Mitgliedstaatenwahlrecht aus Gründen der Praktikabilität vorzuzugswürdig. Alternativ sollte Deutschland jedenfalls von einer Hinzurechnungsbesteuerung absehen, wenn die schädlichen Einkünfte bis zu einem Drittel der Gesamteinkünfte ausmachen.

Vermeidung der Doppel-/Mehrfachbesteuerung

- Doppelbesteuerung, die im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung auftreten kann, sollte durch abgestimmte gesetzliche Regelungen gänzlich verhindert werden. Dies erfordert eine Überarbeitung von § 3 Nr. 41a und 41b EStG, insbesondere durch eine Herausnahme der einschränkenden 7-Jahresfrist, ferner gesetzlich klare Regelungen zur 100 %-Freistellung im Bereich von Körperschaften. Es wäre sachwidrig, § 8b Abs. 5 KStG auf die Dividenden und § 8b Abs. 3 KStG auf Anteilsveräußerungsgewinne anzuwenden. Es muss zudem eine vollständige gewerbsteuerliche Freistellung sichergestellt werden (Überarbeitung § 9 Nr. 7 GewStG in Hinsicht auf § 7 Satz 7 GewStG).
- Weiter bedarf es bei der Besteuerung des Hinzurechnungsbetrags der vollen Anrechnung der ausländischen Steuer auf die Zwischeneinkünfte (auch einer ausländischen Quellensteuer).
- Das Mindestschutzniveau zieht die Anrechnung auch bei der Gewerbesteuer nach sich. Insofern bedarf es auch der Aufnahme einer Anrechnungsvorschrift im Gewerbesteuergesetz [entweder im Wege einer pauschalen Kürzung (entsprechend DBA Australien a.F.)] oder mittels Umrechnung des Überhangs in einen Kürzungsbetrag beim Gewerbeertrag. Zudem wäre die Gesetzeskonkurrenz zwischen KStG und GewStG zu lösen entweder im Wege eines gestuften Vorgehens (Anrechnung zunächst auf KSt; dann auf GewSt oder mittels Quotelung).

Befreiung von der Abgabe der Feststellungserklärung in bestimmten Fällen

- Die Verpflichtung zur Abgabe der Feststellungserklärung nach § 18 Abs. 3 AStG muss vereinfacht und rechtssicher ausgestaltet werden. Die Abgabe der Feststellungserklärung ist mit einer aufwändigen Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags verbunden. Die Steuerpflichtigen sollten daher insbesondere dann nicht zur Abgabe einer Feststellungserklärung verpflichtet werden, wenn hinreichend dargelegt wird, dass die Zwischengesellschaft bzw. nachgeschaltete Zwischengesellschaft die Voraussetzungen des

Substanztests nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) Unterabs. 2 ATAD-RL erfüllt oder die Freigrenze nach § 9 AStG bzw. ein künftiger Freibetrag (s.o.) einschlägig ist. Sofern die Hinzurechnungsbesteuerung – entgegen unserem Petitem – auch für Kleinstbeteiligungen aufrechterhalten wird, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Gesellschafter bzw. Aktionäre mit Kleinstbeteiligungen die Informationen für die Feststellungserklärung nicht beibringen können. In diesen Fällen darf keine Pflicht zur Abgabe einer Feststellungserklärung bestehen.

Erwerb ausländischer Gesellschaften mit stillen Reserven

- Bei der Überarbeitung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung sollte zudem die für deutsche Unternehmen wichtige Thematik des Erwerbs ausländischer Gesellschaften mit stillen Reserven in Angriff genommen werden. Für Sachverhalte, in denen ein deutsches Unternehmen eine ausländische Gruppe erwirbt, sollten bis zum Erwerb entstandene stille Reserven bspw. durch eine Zuschreibung der jeweiligen Wirtschaftsgüter auf den Teilwert dem bisherigen Eigentümer zugeordnet werden. Derzeit führt die bestehende Regelungslücke dazu, dass Reorganisationen nach dem Erwerb nahezu unmöglich gemacht werden, ohne erhebliche AStG-Risiken auszulösen. Dieses Thema wurde bereits des Öfteren an die Finanzverwaltung und den Gesetzgeber herangetragen – leider bisher ohne Erfolg. In der Praxis werden häufig Lösungen mit den Finanzämtern gefunden, so dass aus fachlicher Sicht einer gesetzlichen Regelung keine Hindernisse entgegenstehen sollten.

Wir hoffen, dass der demnächst vorliegende Gesetzesentwurf unsere Anmerkungen bereits aufgreift.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



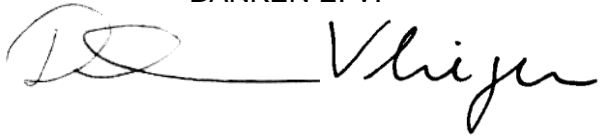
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND
DEUTSCHLAND – HDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

